

Merkblatt „Infrakredit Breitband“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 113 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Breitband“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

Antragsberechtigte Zusammenschlüsse von Gemeinden sind kommunale Zweckverbände, wenn sie nur aus gemeindlichen Mitgliedern bestehen, und Verwaltungsgemeinschaften. Sie müssen wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mit dem Infrakredit Breitband wird die von der zuständigen Bezirksregierung gewährte Zuschussförderung flankiert. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) bzw. der Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie - KofBbR) erhalten (siehe Tz. 4.1 dieses Merkblatts).

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Auf Grundlage der BbR werden Ausgaben des Antragstellers an einen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen mitfinanziert.

Im Falle einer Breitbandförderung gemäß KofBbR können sowohl Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau (Tz. 4.1 dieses Merkblatts) mitfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des LfA-Darlehens sind die von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die Darlehen werden über die KfW refinanziert. Die LfA vergünstigt den Zinssatz für die erste Zinsbindungsperiode.

Für die Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmszinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programmszinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich neu festgelegt. Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind je nach Zusagedatum der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Darlehenshöchstbetrag und Finanzierungsanteil

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Ausgaben der Gemeinde und der staatlichen Zuwendung gewährt werden.

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR beträgt der Finanzierungsanteil maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

In Abhängigkeit davon, ob der Antragsteller eine Zuschussförderung ausschließlich durch den Freistaat Bayern oder eine Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund vom Freistaat Bayern nutzt, gelten für den Infrakredit Breitband entweder

- die durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannte Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) oder
- die Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) in Verbindung mit der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannte Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau)

in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt gemäß Nr. 7.2 der BbR der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber.

Für Förderungen auf Basis der KofBbR in Verbindung mit der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gilt gemäß Nr. 7.3 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau als Vorhabensbeginn für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und für die Förderung des Betreibermodells der Abschluss eines Vertrages mit einer Baufirma oder im Falle der Eigenvornahme der Beginn der Baumaßnahme.

4.3 Kreditvergabe

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. Durch die Bewilligung einer Zuwendung durch die jeweilige Bezirksregierung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Darlehensmitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Bemessungsgrundlage für das geförderte Vorhaben (siehe Tz. 2) nicht übersteigt.

Falls Mittel aus dem „Infra kredit Breitband“ und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen wie der Infra kredit Kommunal der LfA) beantragt werden, sind die Höchstbeträge und maximalen Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen Programme der KfW zu beachten.

Der Netzbetreiber bzw. die Baufirma darf für das geförderte Vorhaben gleichzeitig weitere öffentliche Finanzierungshilfen (auch Förderdarlehen der LfA) in Anspruch nehmen. Beihilferechtliche Grenzen sowie ggf. Höchstbeträge und maximale Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen KfW-Programme sind zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Kreditanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen und können zeitgleich mit dem Zuwendungsantrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Bei einer Förderung nach der KofBbR i. V. m. einer Bundesförderung ist die Antragstellung der Gemeinde erst nach Erlass des zweiten Bundesförderbescheids, mit dem die Festlegung der förderfähig anerkannten Aufwendungen erfolgt, möglich. Kreditanträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 113. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Teil des Antragsverfahrens sind auch die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung sowie zusätzlich bei einer Förderung nach der KofBbR: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) eingereichten Unterlagen. Die zuständige Bewilligungsbehörde und die LfA tauschen daher Daten bzw. Unterlagen aus. Hierzu befreit der Antragsteller die LfA vom Bankgeheimnis. Der Verwendungsnachweis für das Gesamtvorhaben ist gegenüber der Bezirksregierung zu führen, die diesen überprüft und die LfA über das Prüfergebnis unterrichtet.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen können frühestens mit Erlass des Zuwendungsbescheids (siehe Tz. 2) durch die Bezirksregierung zugesagt und darauffolgend abgerufen werden. Bei einer Förderung nach der KofBbR ist dies erst mit Erlass des zweiten Zuwendungsbescheides, der nach Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird, möglich. Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Valutierung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat.

Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen.)
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites
- Lastschriftzugriffsermächtigung
- Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmittlung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 Beihilferechtliche Einstufung

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen der BbR, die in überarbeiteter Form am 09.07.2014 von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder im Rahmen der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau und der KofBbR, die auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR) basieren, welche von der EU-Kommission auf Grundlage der EU-Breitbandleitlinien am 15. Juni 2015 genehmigt wurden.